

Bonn, den 20.10.2003

AG IG I 1
AG IG I 1 – 45131/8-4
Mitgl.: RD Dr. Waskow
Ref.: ORR Dr. Hilger

Hausruf: 3290, 2411

Ref. IG I 2
IG I 2 – 41008/1
RefL.: RD Dr. Salomon
Ref. : BD Kühn

Hausruf: 2420, 2426

**Verordnung zur Umsetzung der Emissionshandels-Richtlinie¹ für Anlagen
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
vom ...**

Die Bundesregierung verordnet auf Grund des § 2 Satz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise und auf Grund des § 7 Abs. 4, des § 10 Abs. 10, des § 27 Abs. 4 und des § 48 a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830):

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom ... über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

ARTIKEL 1

34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über die Emission von Treibhausgasen - 34. BImSchV)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der in Anhang 1 genannten Anlagen und die Emission der im Anhang 1 genannten Treibhausgase; § 1 Abs. 3 und 6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen gilt entsprechend. Diese Verordnung enthält Anforderungen, die hinsichtlich der Emission von Treibhausgasen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und zur effizienten Verwendung von Energie zu erfüllen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht, soweit die EG-Kommission nach Artikel 27 Abs. 2 der Richtlinie 2003/ ... /EG den Ausschluss von Anlagen aus dem Gemeinschaftssystem für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten vorsieht.

§ 2 Konkretisierung der Grundpflichten

- (1) Im Genehmigungsbescheid nach § 21 der 9. BImSchV sind Festlegungen zur Emissionsbegrenzung von Treibhausgasen nur zulässig, um zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen. Zur Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie dürfen in Bezug auf die Emission von Kohlendioxid, die auf Verbrennungs- oder anderen Prozessen der Anlage beruht, keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, diese Verordnung und § 4 Abs. 3 sowie § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren begründen

(2) Beim Betrieb einer Anlage sind bis spätestens 30. April jeden Jahres der zuständigen Behörde Berechtigungen nach § 3 Abs. 4 TEHG in einer Anzahl abzugeben, die der von der Anlage emittierten und nach § 6 Abs. 2 geprüften Gesamtmenge an Treibhausgasen im vorhergehenden Kalenderjahr entspricht.

§ 3 Ergänzung vorhandener Genehmigungen

Bei Anlagen, die vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften] genehmigt worden sind, wird die Genehmigung durch diese Verordnung um die Anforderungen der §§ 2 Abs. 2, 5 und 6 Abs. 1 und 2 ergänzt.

§ 4 Unterrichtungspflichten

- (1) Der Betreiber hat die zuständige Behörde hinsichtlich der Emission von Treibhausgasen von allen geplanten Änderungen der Art oder Funktionsweise sowie der Erweiterung seiner Anlage zu unterrichten, die eine Änderung der Regelungen der Genehmigung erfordern könnten, die § 21 Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren vorsieht.
- (2) Die nach dieser Verordnung zuständige Behörde teilt der nach § 21 TEHG zuständigen Behörde unverzüglich mit, dass für eine von dieser Verordnung erfasste Anlage eine Genehmigung erteilt oder ergänzt wurde. Soweit Auswirkungen auf die Emission von Treibhausgasen zu erwarten sind, teilt die zuständige Behörde auch die vollständige oder teilweise Stilllegung von Anlagen sowie die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf von Genehmigungen mit.

§ 5 Ermittlung von Treibhausgasemissionen

Ein Betreiber hat die von seiner Anlage emittierten Treibhausgase nach den Anforderungen des Anhangs 2 zu ermitteln.

§ 6 Erklärung über die Emission von Treibhausgasen

- (1) Ein Betreiber hat gegenüber der zuständigen Behörde bis zum 1. März des Folgejahres eine Erklärung über die Menge der Treibhausgase abzugeben, die im vorangegangenen Kalenderjahr von seiner Anlage emittiert wurde. Die Erklärung muss den Anforderungen des Anhangs 3 entsprechen.
- (2) Ein Betreiber muss die nach Absatz 1 abzugebende Erklärung zuvor von einer sachverständigen Stelle nach den Anforderungen des Anhangs 4 überprüfen lassen. Die zuständige Behörde gibt bekannt, welche Stellen im Sinne des Anhangs 5 sachverständig sind. Ohne weitere inhaltliche Prüfung sind auf Antrag gebührenfrei als sachverständige Stellen bekannt zu machen
 1. unabhängige Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen mit einer Zulassung nach dem Umweltauditgesetz, die für ihren jeweiligen Zulassungsbereich zur Prüfung von Erklärungen nach Absatz 1 berechtigt sind, und
 2. sonstige nach § 6 Abs. 1 TEHG zugelassene Sachverständige.

Erklärungen über die Treibhausgasemissionen und Prüfberichte sind von der zuständigen Behörde stichprobenartig auf Plausibilität zu überprüfen und der nach § 21 TEHG zuständigen Behörde spätestens bis zum 31. März desselben Jahres zuzuleiten. Die nach § 21 TEHG zuständige Behörde kann die Verwendung von Formularvorlagen oder elektronischen Formularen verlangen.

- (3) Für die Erklärung nach Absatz 1 und den Prüfbericht nach Absatz 2 kann die zuständige Behörde vom Betreiber die Verwendung von Formularvorlagen oder von elektronischen Formularen verlangen.

(4) Die gegenüber der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung ist für die Öffentlichkeit nach dem Umweltinformationsgesetz zugänglich.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 die zuständige Behörde nicht von allen geplanten Änderungen der Art oder Funktionsweise sowie der Erweiterung seiner Anlage unterrichtet oder
2. entgegen § 5 die von seiner Anlage ausgehenden Treibhausgase nicht ermittelt.

Anhang 1

Anlagen	Treibhausgas
I Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr	CO ₂
II Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Kohle, Koks, einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärforderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate	CO ₂
III Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz anderer	CO ₂

Anlagen	Treibhausgas
<p>als in Nummer II genannter fester oder flüssiger Brennstoffe in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW bis weniger als 50 MW</p>	
<p>IV Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW bis weniger als 50 MW</p>	<p>CO₂</p>
<p>V Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem Kreislauf mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW bis weniger als 50 MW</p>	<p>CO₂</p>

Anlagen	Treibhausgas
VI Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien	CO ₂
VII Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (Kokereien)	CO ₂
VIII Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Eisenerzen	CO ₂
IX Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde, auch soweit in integrierten Hüttenwerken betrieben	CO ₂
X Anlagen zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von mehr als 500 Tonnen je Tag in Drehrohröfen oder mehr als 50 Tonnen je Tag in anderen Öfen	CO ₂
XI Anlagen zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionsleistung von mehr als 50 Tonnen Branntkalk je Tag	CO ₂
XII Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag	CO ₂
XIII Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg/m ³ oder mehr beträgt	CO ₂
XIV Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähn-	CO ₂

Anlagen	Treibhausgas
lichen Faserstoffen	
XV Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag	CO ₂

Anhang 2

Hinweis: Anhang 2 wird in Anlehnung an Anhang IV der Richtlinie formuliert; insbesondere „etablierte“ Emissionsfaktoren sind noch durch Verweise auf den künftigen Leitfaden der Kommission sowie auf DIN-Normen o.ä. zu konkretisieren. Nachfolgender Text ist noch entsprechend anzupassen.

Anforderungen an die Ermittlung von Treibhausgasen nach § 5

Überwachung der Treibhausgasemissionen

Die Überwachung der Emissionen erfolgt entweder durch Berechnung oder auf der Grundlage von Messungen.

Berechnung

Die Berechnung der Emissionen erfolgt nach folgender Formel:

Tätigkeitsdaten x Emissionsfaktor x Oxidationsfaktor

Die Überwachung der Tätigkeitsdaten (Brennstoffverbrauch, Produktionsrate usw.) erfolgt auf der Grundlage von Daten über eingesetzte Brenn- oder Rohstoffe oder Messungen.

Es werden etablierte Emissionsfaktoren verwendet. Für alle Brennstoffe können tätigkeitsspezifische Emissionsfaktoren verwendet werden. Für alle Brennstoffe außer nichtkommerziellen Brennstoffen (Brennstoffe aus Abfall wie Reifen und Gase aus industriellen Verfahren) können Standardfaktoren verwendet werden. Flözspezifische Standardwerte für Kohle und EU-spezifische oder erzeugerländerspezifische Standardwerte für Erdgas sind noch weiter auszuarbeiten. Für Raffinerieerzeugnisse kön-

nen IPCC-Standardwerte verwendet werden. Der Emissionsfaktor für Biomasse ist Null.

Wird beim Emissionsfaktor nicht berücksichtigt, dass ein Teil des Kohlenstoffs nicht oxidiert wird, so ist ein zusätzlicher Oxidationsfaktor zu verwenden. Wurden tätigkeitsspezifische Emissionsfaktoren berechnet, bei denen die Oxidation bereits berücksichtigt ist, so muss ein Oxidationsfaktor nicht verwendet werden.

Es sind gemäß der Richtlinie 96/61/EG entwickelte Standardoxidationsfaktoren zu verwenden, es sei denn, der Betreiber kann nachweisen, dass tätigkeitsspezifische Faktoren genauer sind.

Für jede Tätigkeit und Anlage sowie für jeden Brennstoff ist eine eigene Berechnung anzustellen.

Messung

Bei der Messung der Emissionen sind standardisierte oder etablierte Verfahren zu verwenden; die Messung ist durch eine flankierende Emissionsberechnung zu bestätigen.

Anhang 3

Hinweis: Anhang 3 ist nach den Erfahrungen mit der Datenerhebung für die Erсталlokation ggf. noch anzupassen. Soweit der künftige Leitfaden der Kommission die Anforderungen konkretisiert, sind ggf. Verweise einzufügen.

Anforderungen an die Abgabe von Emissionserklärungen nach § 6 Abs. 1

Erklärungen über die Emission von Treibhausgasen

Eine Emissionserklärung muss folgende Angaben zu enthalten::

A. Anlagedaten einschließlich

- Name der Anlage,
- Anschrift einschließlich Postleitzahl und Land,
- Art und Anzahl der in der Anlage durchgeführten Tätigkeiten
- Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners und
- den Namen des Besitzers der Anlage und etwaiger Mutterunternehmen.

B. Für jede am Standort durchgeführte Tätigkeit, für die Emissionen berechnet werden:

- Tätigkeitsdaten,
- Emissionsfaktoren,

- Oxidationsfaktoren,
- Gesamtemissionen und
- Unsicherheitsfaktoren.

C. Für jede am Standort durchgeführte, für die Emissionen gemessen werden:

- Gesamtemissionen,
- Angaben zur Zuverlässigkeit der Messverfahren und
- Unsicherheitsfaktoren.

D. Für Emissionen aus der Verbrennung ist im Bericht außerdem der Oxidationsfaktor anzugeben, es sei denn, die Oxidation wurde bereits bei der Berechnung eines tätigkeitsspezifischen Emissionsfaktors einbezogen.

Kriterien für die Prüfung nach § 6 Abs. 2

Allgemeine Grundsätze

1. Die Emissionen aus allen in Anhang 1 aufgeführten Anlagen unterliegen einer Prüfung.

2. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens wird auf die Emissionserklärung nach § 6 Abs. 1 und auf die Emissionsermittlung im Vorjahr eingegangen.

Geprüft werden ferner die Zuverlässigkeit, Glaubhaftigkeit und Genauigkeit der Überwachungssysteme sowie die übermittelten Daten und Angaben zu den Emissionen, insbesondere

- a) die übermittelten Tätigkeitsdaten und damit verbundenen Messungen und Berechnungen,
- b) Wahl und Anwendung der Emissionsfaktoren,
- c) die Berechnungen für die Bestimmung der Gesamtemissionen und
- d) bei Messungen die Angemessenheit der Wahl und Anwendung der Messverfahrens.

3. Die Validierung der Angaben zu den Emissionen setzt zuverlässige und glaubhafte Daten und Informationen voraus, die eine Bestimmung der Emissionen mit einem hohen Zuverlässigkeitsgrad gestatten. Ein hoher Zuverlässigkeitsgrad verlangt vom Betreiber den Nachweis, dass

- a) die übermittelten Daten zuverlässig sind,

b) die Erhebung der Daten in Übereinstimmung mit geltenden wissenschaftlichen Standards erfolgt ist und

c) die einschlägigen Angaben über die Anlage vollständig und schlüssig sind.

4. Die sachverständige Stelle erhält Zugang zu allen Standorten und zu allen Informationen, die mit dem Gegenstand der Prüfung im Zusammenhang stehen.

5. Die sachverständige Stelle berücksichtigt, ob die Anlage im Rahmen des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung (EMAS) registriert ist.

Methodik

Strategische Analyse

6. Die Prüfung basiert auf einer strategischen Analyse aller Tätigkeiten, die in der Anlage durchgeführt werden. Dazu benötigt die sachverständige Stelle einen Überblick über alle Tätigkeiten und ihre Bedeutung für die Emissionen.

Prozessanalyse

7. Die Prüfung der übermittelten Informationen erfolgt bei Bedarf am Standort der Anlage. Die sachverständige Stelle führt Stichproben durch, um die Zuverlässigkeit der übermittelten Daten und Informationen zu ermitteln.

Risikoanalyse

8. Die sachverständige Stelle unterzieht alle Quellen von Emissionen in der Anlage einer Bewertung in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Daten über jede Quelle, die zu den Gesamtemissionen der Anlage beiträgt.

9. Anhand dieser Analyse ermittelt die sachverständige Stelle ausdrücklich die Quellen mit hohem Fehlerrisiko und andere Aspekte des Überwachungs- und Berichterstattungsverfahrens, die zu Fehlern bei der Bestimmung der Gesamtemissionen führen können. Hier sind insbesondere die Wahl der Emissionsfaktoren und die Berechnungen zur Bestimmung der Emissionen einzelner Emissionsquellen zu nennen. Besondere Aufmerksamkeit ist Quellen mit einem hohen Fehlerrisiko und den genannten anderen Aspekten des Überwachungsverfahrens zu widmen.

10. Die sachverständige Stelle berücksichtigt etwaige effektive Verfahren zur Beherrschung der Risiken, die der Betreiber anwendet, um Unsicherheiten so gering wie möglich zu halten.

Bericht

11. Die sachverständige Stelle erstellt einen Bericht über die Validierung, in dem angegeben wird, ob die Emissionserklärung nach § 6 Abs. 1 zufrieden stellend ist. In diesem Bericht sind alle für die durchgeführten Arbeiten relevanten Aspekte aufzuführen. Die Emissionserklärung ist als zufrieden stellend zu bewerten, wenn die sachverständige Stelle zu der Ansicht gelangt, dass zu den Gesamtemissionen keine wesentlich falschen Angaben gemacht wurden.

Kriterien für sachverständige Stellen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2

Eine sachverständige Stelle muss unabhängig von dem Betreiber sein, dessen Erklärung geprüft wird, ihre Aufgabe professionell und objektiv ausführen und vertraut sein mit

- a) den Anforderungen des TEHG, dieser Verordnung sowie den einschlägigen Normen und Leitlinien, die von der Europäischen Kommission zur Konkretisierung der Anforderungen der §§ 5 und 6 dieser Verordnung verabschiedet werden,
- b) den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die zu prüfenden Tätigkeiten von Bedeutung sind, und
- c) dem Zustandekommen aller Informationen über die einzelnen Emissionsquellen in der Anlage, insbesondere im Hinblick auf Sammlung, messtechnische Erhebung, Berechnung und Übermittlung von Daten.

ARTIKEL 2

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Verordnung über Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei Anlagen, auf welche die Verordnung über die Emission von Treibhausgasen anzuwenden ist, erstreckt sich die Kurzbeschreibung auch auf die nach § 4a Abs. 4 erforderlichen Angaben.“

2. In § 4a wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei Anlagen, auf welche die Verordnung über die Emission von Treibhausgasen anzuwenden ist, müssen die Unterlagen über Absatz 1 hinaus Angaben enthalten über

1. Rohmaterialien und Hilfsstoffe, deren Verwendung voraussichtlich mit Emissionen von Treibhausgasen verbunden ist,
2. Quellen der Emission von Treibhausgasen und
3. Maßnahmen zur Ermittlung und zur Emissionserklärung über Treibhausgasemissionen nach den §§ 5 und 6 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen.“

3. In § 21 werden nach Absatz 3 folgende Absätze angefügt:

„(4) Bei Anlagen, auf welche die Verordnung über die Emission von Treibhausgasen anzuwenden ist, muss der Genehmigungsbescheid neben den übrigen nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zusätzlich Angaben enthalten über

1. die Emission von Treibhausgasen,
2. Anforderungen zur Methode und Häufigkeit der Ermittlung der Emission von Treibhausgasen nach § 5 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen,
3. Anforderungen an die Emissionserklärung nach § 6 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen und
4. die Verpflichtung zur Abgabe von Berechtigungen nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen.

Soweit Änderungen der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage Auswirkungen auf die Emission von Treibhausgasen haben, passt die zuständige Behörde die in Satz 1 genannten Angaben, soweit erforderlich, an.

(5) Geht eine Anlage ohne Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder ihres Betriebs auf einen Rechtsnachfolger über, erteilt die zuständige Behörde dem Rechtsnachfolger eine auf seinen Namen und seine Anschrift umgeschriebene Ausfertigung des Genehmigungsbescheids.“

ARTIKEL 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.